**Fahrplan Schwangerschaft und Mutterschutz**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Meilenstein** | **Maßnahme Arbeitgeber** | **Termin / Zeitraum** | **Sonstiges** |
| Mitteilung der Schwangerschaft durch Arbeitnehmerin | Gratulation!! | Unmittelbar mit Bekanntwerden der Schwangerschaft | Arbeitnehmerin sollte den Arbeitgeber unverzüglich nach Kenntnis über ihre Schwangerschaft informieren. Oft geschieht es um die 12. Schwangerschaftswoche, da dann das Risiko einer Fehlgeburt deutlich gesunken ist. |
|  | Mitteilung an die Mitarbeiterin, folgende Unterlagen einzureichen:   * Ärztliche Bescheinigung über Schwangerschaft mit voraussichtlichen Entbindungstermin oder * Kopie des Mutterpasses (v.a. Seite mit voraussichtlichen Entbindungstermin) | Unmittelbar mit Bekanntwerden der Schwangerschaft |  |
| Einleiten von Maßnahmen zum Schutz der werdenden Mutter | Meldung der Schwangerschaft an die zuständigen Aufsichtsbehörden | Unmittelbar mit Bekanntwerden der Schwangerschaft | Aufsichtsbehörden nach Bundesländern unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Suchbegriff: Aufsichtsbehörden Mutterschutz) + Formular zur Meldung auf [www.mittelstand-und-familie.de](http://www.mittelstand-und-familie.de) |
|  | Arbeitsplatzüberprüfung im Hinblick auf gesundheitliche Gefahren (z.B. Arbeit mit schweren Lasten, gesundheitsschädigenden Stoffen, Infektionsgefahr) | Unmittelbar mit Bekanntwerden der Schwangerschaft | Welche Tätigkeiten schwangere Frauen nicht mehr ausüben dürfen, steht im § 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG). |
|  | Bei Gefährdung, Überprüfung, ob Umsetzung auf anderen Arbeitsplatz möglich oder teilweises oder vollständiges Beschäftigungsverbot | Unmittelbar mit Bekanntwerden der Schwangerschaft | Schwangere mit Beschäftigungsverbot erhalten weiter ihre vollen monatlichen Bezüge. Arbeitgeber können sich diese über das U2-Umlageverfahren der Krankenkassen zurückerstatten lassen. |
| Information und Kommunikation | Mitteilung an die Mitarbeiterin, dass sie für die ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, die gesetzliche Leistungen der Krankenkassen sind, freigestellt wird. | Gesamte Schwangerschaft | Es entsteht kein Entgeltausfall |
|  | Beschaffung von Informationsmaterialien zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit etc. | In den Wochen nach der Bekanntgabe der Schwangerschaft | Wichtige Materialien, Informationen und Zusammenstellungen finden sich auf den entsprechenden Seiten von [www.mittelstand-und-familie.de](http://www.mittelstand-und-familie.de)  Broschüre: „Leitfaden zum Mutterschutz“ (zu finden unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)) |
|  | Erstes Gespräch mit werdender Mutter über:   * Informationen zu allen gesetzlichen Pflichten und Fristen, * Ideen zu Arbeitsarrangements in der Schwangerschaft, * Vorstellungen zu Elternzeit und Rückkehr, Teilzeitarbeit etc. * Überlegungen zu Vertretungslösungen   Aushändigen der Info-Materialien | In den Wochen nach der Bekanntgabe der Schwangerschaft | „Gesprächsleitfaden Schwangerschaft“ zur Unterstützung zu finden unter [www.mittelstand-und-familie.de](http://www.mittelstand-und-familie.de)  Ergebnisse und Verabredungen der Gespräche am besten kurz schriftlich festhalten, damit es später nicht zu Konflikten kommt |
|  | Weitere Gespräche je nach Bedarf über die oben genannten Themen. Zusätzlich u.a. noch Umgang mit Resturlaub und Mehrarbeitsstunden | Mit fortschreitender Schwangerschaft in regelmäßigen Abständen und/oder nach Bedarf |  |
| Vertretungslösung suchen & finden | Aufstellen einer Stellenbeschreibung und Auflistung der derzeitigen Aufgaben der Mitarbeiterin  Planung, Koordination und Verteilung:   * Priorisierung der Aufgaben * Welche Aufgaben wird die Mitarbeiterin bis zu ihrem Ausstieg erledigen? * Welche Aufgaben müssen verteilt werden?   Kapazitätsprüfung im Team:   * Teamkapazität und -belastung prüfen * Möglichkeiten der Kapazitäts-erweiterung (Wer, Wann, Was, Wie)   Einstellung einer Vertretungskraft   * Stellenausschreibung und Einstellung * Einarbeitungsplan erstellen * Einarbeitung, Begleitung und Übergabe durch Mitarbeiterin | In der zweiten Schwangerschaftshälfte | Näheres dazu in den Dokumenten „Gesprächsleitfaden Schwangerschaft“ und „Ideen und Regelungen Elternzeit“ auf [www.mittelstand-und-familie.de](http://www.mittelstand-und-familie.de) |
| Mutterschutz | Verabschiedung der Mitarbeiterin in den Mutterschutz  Mutterschutz mit Freistellung von der Arbeit beginnt 6 Wochen vor errechnetem Entbindungstermin.  Ausnahmen:   * Bereits früheres Beschäftigungsverbot aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Gefährdungslagen * Ausdrücklicher Wunsch der werdenden Mutter weiterzuarbeiten (kann jederzeit widerrufen werden)   8 (12) Wochen nach der Entbindung besteht absolutes Beschäftigungsverbot, auch wenn die Mutter zur Arbeit bereit wäre | 6 Wochen vor errechnetem Entbindungstermin bis 8 Wochen nach Entbindungstermin (12 Wochen bei Mehrlingsgeburten) | Angestellte erhalten während des Mutterschutzes ihren vollen Lohn in Form vom Mutterschaftsgeld:   * 13 Euro pro Kalendertag zahlt die Krankenkasse. * Der Arbeitgeberzuschuss ist der Differenzbetrag zum vorherigen durchschnittlichen Nettoarbeitslohn   Arbeitgeber bekommen ihren Zuschuss durch das U2-Umlageverfahren durch die Krankenkassen erstattet. |
| Geburt des Kindes | Glückwunschschreiben und eventuell Besuch mit Blumen und Begrüßungsgeschenk durch Arbeitgeber oder Arbeitgeberin und/ oder Kolleginnen und Kollegen | Schreiben ca. 1 Woche nach der Geburt  Persönlicher Besuch nicht zu früh, Wünsche der Mitarbeiterin erfragen |  |
|  |  |  |  |